Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 26 Ausgegeben Danzig, den 14. April 1938

Inhalt

64

Verordnung
zur Änderung des Volkstagswahlgesetzes.
Vom 14. April 1938.

Auf Grund des § 1, Ziffer 1 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des seine Geltungsdauer verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der Absatz 2 des § 18 des Volkstagswahlgesetzes vom 6. 9. 1922 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlvorschläge können nach ihrer Festsetzung geändert oder zurückgenommen werden. Das gleiche gilt für die zugelassenen Verbindungserklärungen".

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 14. April 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A. I. 4800. Greiser Huth.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 22. 4. 1938.)

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.